

ERASMUS+ Zusatzförderung

Aufstockungsbetrag für Studierende mit geringeren Chancen (Top-Up)

Um mehr Studierenden einen gleichberechtigten Zugang zum ERASMUS+ Programm zu ermöglichen, können Teilnehmende mit geringeren Chancen eine monatliche finanzielle Zusatzförderung von **250 EUR** beantragen. Im Folgenden werden die einzelnen Zielgruppen definiert sowie die Kriterien für den Erhalt der Zusatzförderung erläutert.

Erwerbstätige Studierende

Der Verdienst des Lebensunterhalts entfällt durch den Auslandsaufenthalt, da die Erwerbstätigkeit im Entsendeland nicht fortgeführt werden kann.

Kriterien:

- Beschäftigungszeitraum mindestens 6 Monate fortlaufend vor der Bewerbungsfrist und vor Antritt des Auslandsaufenthalts
- Während des Mindestzeitraums der Erwerbstätigkeit vor der Bewerbung muss der monatliche Verdienst über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (aufaddierter Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat)
- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthalts nicht fortgeführt. Hierzu zählt auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten oder bezahlter Urlaub
- Das Beschäftigungsverhältnis im Entsendeland muss nicht extra für den Auslandsaufenthalt gekündigt werden, um das Top-Up zu erhalten. Der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden
- Ausgenommen von der Förderung sind Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden sowie duale/berufsbegleitende Studiengänge mit festem Gehalt

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Einkommensnachweis (z.B. Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbescheinigung mit monatlicher Verdienstangabe)

Erstakademiker*innen (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen (Sorgeberechtigte) über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen, gelten als Erstakademiker*innen.

Kriterien:

- Der Abschluss an einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss
- Ein Meisterbrief ist einem akademischen Abschluss nicht gleichgesetzt
- Im Ausland absolvierte Studiengänge gelten als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- zusätzliche Ehrenwörtliche Erklärung der sorgeberechtigten Person über keinen vorhandenen Hochschulabschluss

Studierende mit Kind(ern)¹

Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt mit Kind(ern) antreten wollen.

Kriterien:

- Mindestens ein Kind (bis 18. Lebensjahr) wird während des gesamten Aufenthalts mitgenommen
- Je Studierenden wird der Aufstockungsbetrag nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder
- Die Beantragung ist auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist ausgeschlossen
- Werden beide Eltern bei Mitnahme von mindestens zwei Kindern gefördert, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Geburtsurkunde, Reiseunterlagen des Kindes (Hin- und Rückreiseticket), Nachweis über den Besuch des Kindes im Kindergarten oder der Schule im Ausland

Studierende mit chronischer Erkrankung¹

Kriterien:

- Studierende mit einer chronischen Erkrankung (chronisch körperliche oder psychische Erkrankungen), die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- ärztliches Attest, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht (Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfs muss nicht erwähnt werden)

Studierende mit einer Behinderung¹

Kriterien:

- Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr
- oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht

Nachweise:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung
- Schwerbehindertenausweis
- individuelle Absprache/Abstimmung über die Art des Nachweises

¹ Realkostenantrag

Wenn durch den Auslandsaufenthalt besonders hohe Mehrkosten entstehen, können Studierende einen Realkostenantrag stellen, durch welchen bis zu 15.000 EUR pro Semester übernommen werden, z.B. für eine Begleitperson oder zusätzliche Reisekosten. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Der Realkostenantrag benötigt einen Vorlauf von mindestens 2 Monaten und Studierende werden gebeten, sich frühzeitig beraten zu lassen. Im Fall eines bewilligten Realkostenantrags müssen die Mehrkosten durch Originalbelege nachgewiesen werden.

Aufstockungsbetrag Grünes Reisen

Werden für den überwiegenden Teil der Strecke (mehr als 50% der Hin- und Rückreise) emissionsärmere Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaften genutzt, können Teilnehmende eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für „Grünes Reisen“ beantragen. Entsteht dadurch ein zeitlicher Mehraufwand für die gesamte Reise, dann können Studierende einen weiteren Zuschuss für bis zu 6 Reisetage erhalten.

Reisedistanz	Standardreise	Grünes Reisen
10 – 99 km	23 – 28 EUR	bis zu 56 EUR
100 – 499 km	180 – 211 EUR	210 – 285 EUR
500 – 1999 km	275 – 309 EUR	320 – 417 EUR
2000 – 2999 km	360 – 395 EUR	410 – 535 EUR
3000 – 3999 km	530 – 580 EUR	610 – 785 EUR
4000 – 7999 km	820 – 1.188 EUR	820 – 1.188 EUR
> 8000 km	1.500 – 1.735 EUR	1.500 – 1.735 EUR

Nachweise:

- Kopie der Reisetickets für Hin- und Rückreise (z.B. Fahrschein, Boardkarte, Buchungsbestätigung)

Kombinierbarkeit der Zusatzförderung:

Die genannten Aufstockungsbeträge „Top-Up“ und „Grünes Reisen“ sind kombinierbar. Die monatliche Zusatzförderung in Höhe von 250 EUR (Top-Up) kann jedoch nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, wenn

- 1) unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrags und den Erhalt von Realkosten vorliegen (z.B. Top-Up für erwerbstätige Studierende und zusätzlich Realkosten für Studierende mit einer Behinderung)
- 2) beim Vorliegen nur eines Merkmals ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top-Up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.